

BL_GERICHTE 720 14 243 / 56 vom 1. Oktober 2002

BL Gerichte, 2002-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_14_243___56

FR: BL_GERICHTE 720 14 243 / 56 du 1 octobre 2002

IT: BL_GERICHTE 720 14 243 / 56 del 1 ottobre 2002

Regeste

Invalidenversicherung Zwischenverfügung betreffend Begutachtung; Verneinung der Eintretensvoraussetzungen

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Zwischenverfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

Anfechtungsgegenstand in diesem Verfahren ist die Verfügung vom 9. Juli 2014, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der polydisziplinären Begutachtung via Zuweisungssystem SuisseMED@P und an ihrer Zusatzfrage, welche sie der Begutachtungsstelle vorlegen will, festgehalten hat. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann. 3.1 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich, in Form einer Verfügung, Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1, 125 V 414 E. 1a mit Hinweisen). Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenverfügung vom 9. Juli 2014. Dieser Verwaltungsakt bildet formell Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. 3.2 Mit ihrer erst nach der ersten Urteilsberatung erfolgten Ankündigung, dass sie auf die Zusatzfrage verzichte, hat die Beschwerdegegnerin nicht mehr auf die angefochtene Verfügung zurückkommen können. Die Verfügungsgewalt in der Streitsache geht mit der Einreichung der Vernehmlassung durch die Verwaltung praxisgemäss an das Gericht über. Mit anderen Worten hat die Beschwerdegegnerin ab Einreichung ihrer ersten Vernehmlassung im

vorliegenden Verfahren keine Möglichkeit mehr gehabt, wiedererwägungsweise auf die angefochtene Zwischenverfügung zurückzukommen. Darum kann diesbezüglich nicht von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. 4.1 Als Hauptbegehren hat die Beschwerdeführerin beantragt, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten zu versuchen, sich mit ihr auf eine Gutachterstelle zu einigen. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin – bei nicht möglicher Einigung – anzuweisen, eine neue Begutachtungsstelle nach Zufallsprinzip zu ermitteln und der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zu geben, beim Losverfahren der SuisseMED@P gemäss Art. 72 bis Abs. 2 IVV dabei zu sein. Des Weiteren seien die im Zeitpunkt des Losverfahrens der SuisseMED@P zur Auswahl stehenden Gutachterstellen bekannt zu geben. 4.2 Das Bundesgericht hat im Urteil 9C_636/2014 vom 10. November 2014 bestätigt, dass eine Zwischenverfügung, mit welcher eine polydisziplinäre Begutachtung via Zuweisungssystem SuisseMED@P festgelegt werde, nicht als Beschwerdeobjekt vor dem kantonalen Versicherungsgericht gelten könne, weil der versicherten Person aus einer solchen Anordnung vor Kenntnis der Gutachterstelle kein Nachteil erwachse. 4.3 Ist eine solche Verfügung nicht anfechtbar, kann folglich auf die vorliegende Beschwerde, soweit es um die Rechtsbegehren 1 und 2 geht, nicht eingetreten werden. Zu erwähnen bleibt, dass das Bundesgericht in BGE 140 V 507 entschieden hat, dass die Gutachterwahl bei polydisziplinären MEDAS-Begutachtungen immer nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen habe und dass Art. 72 bis Abs. 2 IVV keine Ausnahmen zulasse (BGE 138 V 271 E. 1.1, 139 V 349 E. 5.2.1). 5.1 Damit bleibt noch Rechtsbegehren 3 der Beschwerdeführerin, mit dem sie beantragt, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die von der Beschwerdeführerin gestellten Zusatzfragen zu akzeptieren und auf die eigene Zusatzfrage zu verzichten. 5.2 Was die von der Beschwerdeführerin gestellten Zusatzfragen angeht, so muss darauf hingewiesen werden, dass sie nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden und darum auch nicht zum Streitgegenstand gehören. Es macht weder prozessökonomisch noch sonst wie Sinn, den Streitgegenstand hier auszudehnen. Aufgrund der neuen Entwicklung in der Rechtsprechung muss den Gutachtern so oder anders ein neuer Fragekatalog vorgelegt werden und auch bei allfälligen Zusatzfragen wird der neuen Rechtsprechung Rechnung getragen werden müssen. Auf die Beschwerde kann darum auch insoweit nicht eingetreten werden. 5.3 Die Beschwerdegegnerin hat gemäss angefochtener Zwischenverfügung zum in der Zwischenzeit ohnehin überholten allgemeinen Fragekatalog auch die folgende Zusatzfrage der Gutachterstelle vorlegen wollen: "Sollten bei der versicherten Person pathogenetisch-ätiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder ohne nachweisbare organische Grundlage festgestellt werden, wie es 2009 im Gutachten des Begutachtungsinstituts B._____ der Fall war, erscheint eine Diskussion der Foerster-Kriterien unabdingbar, um die Zumutbarkeit einer willentlichen Schmerzüberwindung und eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsprozess zu beurteilen". Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass in den Vorakten mehrfach objektive Befunde erhoben worden seien. Aufgrund der Akten würden sich keine Hinweise darauf ergeben, dass lediglich ein sogenannt unklares Beschwerdebild ("Päusbonog") vorliege. Abgesehen davon handle es sich nicht um eine Zusatzfrage, sondern vielmehr um eine suggestive Anleitung, zu welchem Schluss die Gutachterstelle zu kommen habe. Ein solcher Zusatz sei weder inhaltlich noch medizinisch haltbar. Sollte die Zusatzfrage bleiben, so wäre der Beschwerdeführerin zur Wiederherstellung der Waffengleichheit zu erlauben, die von ihr im Schreiben vom 28. April 2014 formulierten Zusatzfragen zu stellen. Die Beschwerdegegnerin kündigte an, dass sie der Gutachterstelle den neuen Fragekatalog

vorlegen werde. Auf die Zusatzfrage werde sie verzichten. Weil die Beschwerdegegnerin allerdings den Streitgegenstand während des laufenden Beschwerdeverfahrens nicht modifizieren kann, muss sich das Kantonsgericht trotzdem mit dem Subeventualbegehren der Beschwerdeführerin bezüglich der Zusatzfrage der Beschwerdegegnerin befassen. 5.4 Die Beschwerdeführerin muss bei der Anfechtung der Zwischenverfügung betreffend Zusatzfrage der Beschwerdegegnerin darlegen, dass ihr bei Zulassung dieser Zusatzfrage ein irreparabler Nachteil entsteht. Die Beschwerdeführerin hat auf Aufforderung nach der ersten Urteilsberatung hin keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile benennen können, welche ihr durch die Fragestellung erwachsen. Durch die Zusatzfrage hat die Beschwerdegegnerin Bezug genommen auf die in der Zwischenzeit überarbeitete Schmerzrechtsprechung, bzw. ist damit eine Aufforderung verbunden worden, die Foerster-Kriterien zu diskutieren. Im Zeitpunkt der angefochtenen Zwischenverfügung also ein gängiger Hinweis auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Foerster-Kriterien. Weder bei Erlass der Zwischenverfügung noch heute kann mit dieser Zusatzfrage, die sich bei der künftigen Begutachtung ohnehin anders stellen wird, ein nicht wieder gutzumachender Nachteil verbunden werden. Auch insoweit kann damit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 7

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr zu auferlegen sind. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen.

E. 8

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Der Entscheid, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird er k a n n t : //: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- verrechnet. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.
<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.